

CCS Tax, k. s.

Tomášikova 50/E
831 04 Bratislava
Slovenská republika

Tel. + 421 (0)2 32 606 511
Fax + 421 (0)2 32 144 000
E-Mail: office@ccstax.sk
Web: www.ccstax.sk

Aktualisierung von Steuergesetzen und anderen Rechtsvorschriften mit Gültigkeit ab dem 1.1.2019

Sehr geehrter Kunde,

auf diesem Weg würden wir Sie gerne über die wichtigsten Änderungen im Bereich Steuern und über Gesetzesänderungen in anderen businessrelevanten Bereichen informieren.

I. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Der Nationalrat der Slowakischen Republik verabschiedete Gesetze, mit denen das Gesetz Nr. 222/2004 Slg. (UStG) mit Wirkung vom 1.1.2019 geändert und ergänzt wird. Als die wichtigsten Änderungen, die die Gesetznovellen bringen, erachten wir:

1. Nutzung von Gutscheinen bei Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen

Die UStG-Novelle führt neue Regeln der Erhebung der Mehrwertsteuer für die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen gegen Gutscheine ein. Sind im Zeitpunkt des Ausstellens des Gutscheins der Lieferort des Gegenstands bzw. der Erbringungsort der Dienstleistung, auf die der Gutschein anzuwenden ist, wie auch die Höhe der daraus zu entrichtenden Steuer bekannt, wird es sich um einen sog. **Einzweck-Gutschein** handeln. Der Vertreiber von Einzweck-Gutscheinen wird verpflichtet sein, die USt. schon beim Inverkehrbringen des Gutscheins zu erheben. Der Einzweck-Gutschein kann Gegenstand weiterer Übertragungen (Verkäufe) werden, wobei bei jeder Übertragung des Einzweck-Gutscheins die USt. zu erheben ist. Die Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden, der den Gutschein einlöst, unterliegt dann keiner weiteren Besteuerung.

Sind hingegen im Zeitpunkt des Ausstellens des Gutscheins die Umstände nicht klar, die eine eindeutige mehrwertsteuerliche Behandlung des Gutscheins ermöglichen, gilt der ausgestellte Gutschein als ein **Mehrzweck-Gutschein**. Die sich auf Gegenstände oder Dienstleistungen, für die der Gutschein ausgestellt wurde, beziehende USt. wird erst im Zeitpunkt der Lieferung des Gegenstands oder der Erbringung der Dienstleistung erhoben.

Die neuen Regelungen der Erhebung der USt. mittels Gutscheinen (Einzweck-Gutschein oder Mehrzweck-Gutschein) werden erst vom **1.10.2019** wirksam.

2. Verkauf von Bauten nach baulichen Änderungen

Die UStG-Novelle vom 1.1.2019 regelt neu die Bedingungen für die Befreiung von der USt. bei der Lieferung eines Baus oder dessen Teiles. Neben der Lieferung eines neuen Baus (sofern nicht 5 Jahre seit dessen ersten Kollaudation oder ersten Nutzung vergangen sind) wird sich die USt. beziehen auf:

- die Lieferung eines älteren Baus, bei dem es zur Änderung dessen Verwendungszwecks gekommen ist, unter der Voraussetzung, dass die Kosten für die bauliche Änderung mindestens 40% des Wertes des Baus vor den Bauarbeiten darstellen und
- die Lieferung eines rekonstruierten Baus unter der Voraussetzung, dass die Kosten für die Rekonstruktion des Baus mindestens 40% dessen Wertes vor Beginn der Bauarbeiten darstellten.

Die Befreiung von der Steuer wird bei den angeführten Bauten erst nach Ablauf von 5 Jahren ab der Kollaudation möglich, die sich auf die Änderung des Verwendungszwecks des Baus oder auf die Rekonstruktion des gegenständlichen Baus bezieht.

3. Verkauf und Vermietung von zu Wohnzwecken dienenden Immobilien

Der Steuerpflichtige wird beim Verkauf einer zu Wohnzwecken dienenden Immobilie (Wohnung, Familienhaus, Appartement) nicht die Wahl der Besteuerung dieser Immobilie haben, sondern zwingend die Befreiung von der Steuer geltend machen, was eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges zur Folge haben wird. Falls der Mietgegenstand zu Wohnzwecken dient, wird der Steuerpflichtige immer verpflichtet sein, die Befreiung von der Steuer bei der Miete geltend zu machen. Diese Änderung wird vertragliche Mietverhältnisse betreffen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach 1.1.2019 abgeschlossen werden.

4. Inländischer Übergang der Steuerschuld

Wegen Problemen in der Praxis wird nach dem 1.1.2019 wird der Übergang der Steuerschuld bei Lieferung von Erzeugnissen aus Metall und landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, bei denen eine vereinfachte Rechnung ausgestellt wird, ausgeschlossen sein; also dann, wenn der Wert der Waren und Dienstleistungen nicht 100 € übersteigt oder die Umsätze pflichtmäßig in der elektronischen Registrierkasse erfasst werden. Bei allen anderen Verkäufen dieser Arten von Waren bleibt der inländische Übergang der Steuerschuld bestehen.

5. Abschaffung der für die USt. zu leistenden Kautions

Die Novelle des UStG. hebt ab dem 1.1.2019 die Leistung der Kautions für die Steuer als Institut auf, das ins UStG. 2012 eingeführt wurde. Die Steuerbehörde erstattet den betroffenen Subjekten die geleistete Kautions oder deren Teil spätestens bis zum 28. Februar 2019 unter der Bedingung zurück, dass diese Kautions oder deren Teil nicht zur Bezahlung von Steuerrückständen verwendet wurde. Ab dem 1.1.2019 wird die Kautions bei USt.-Registrierung nicht angewandt.

6. 10% Satz für Unterkunftsleistungen

Mit der Novelle des UStG. wurde mit Wirkung vom 1.1.2019 die Erbringung von Unterkunftsleistungen in den verringerten 10%-USt.-Satz eingestuft.

II. Änderungen im Einkommensteuergesetz

1. Befreiung des 13. und 14. Gehalts aus nicht selbständiger Tätigkeit

Mit der Novellierung des Arbeitsgesetzbuchs wurde am 1.1.2018 die Möglichkeit der steuerlichen Begünstigung des 13. (Urlaubsgeld ausgezahlt im Juni) und 14. Gehalts (Weihnachtsgeld ausgezahlt in Dezember) eingeführt. Für die Auszahlung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes sieht das Gesetz strenge Bedingungen vor:

- i) Der Steuervorteil (Befreiung) für das 13. oder 14. Gehalt gilt bis zu einer Gesamtsumme von maximal 500 € von allen Arbeitgebern.
- ii) Das 13. Gehalt muss mindestens die Höhe des durchschnittlichen Monatslohns erreichen und im Monat Juni ausbezahlt werden.
- iii) Die arbeitsrechtliche Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dauert mindesten am 30.4.2018 mindestens 24 Monate.
- iv) Das 14. Gehalt muss mindestens die Höhe des durchschnittlichen Monatslohns erreichen und im Monat Dezember ausbezahlt werden.
- v) Die arbeitsrechtliche Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht am 31.10.2018 mindestens 48 Monate.
- vi) Dem Arbeitnehmer wurde auch das 13. Gehalt ausbezahlt.

Die Befreiung des 13. Gehalts von der Steuer aus unselbstständiger Tätigkeit kann erstmalig in Juni 2019 geltend gemacht werden. Auf das 14. Gehalt bezieht sich die Befreiung erstmalig im Dezember 2018 unter der Voraussetzung, dass dem Arbeitnehmer das 13. Gehalt in Juni 2018 ausbezahlt wurde.

2. Befreiung der Unterkunft von der Steuer bei nichtselbständiger Tätigkeit

Die Novelle des EStG führt ab dem 1.1.2019 die Befreiung der Unterkunft (unentgeltliches Einkommen) von der Steuer aus nicht selbständiger Tätigkeit ein. Die Befreiung bezieht sich nur auf Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (nicht auf Verträge über die Durchführung eines Arbeitsauftrags oder auf Verträge über Arbeitstätigkeit) bei einem Arbeitgeber, der überwiegend in der Produktion (nicht im Handel) und im Mehrschichtbetrieb tätig ist. Die Befreiung bezieht sich auf unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunft maximal bis zur Höhe von 60 € / Monat. Höhere Unterkunftskosten des Arbeitgebers werden zu den steuerpflichtigen Einkünften des Arbeitnehmers gerechnet.

3. Erhöhung des Kindergeldes bei der Pflege eines Kindes von bis zu 6 Jahren

Eine Abgeordnetengruppe im Nationalrat der Slowakischen Republik schlägt vor, ab dem 1.4.2019 das Kindergeld auf das Zweifache des bisherigen Betrags (für das Jahr 2019 in Höhe von 2x22,17 € / Monat) bei der Pflege eines Kindes von weniger als 6 Jahren zu erhöhen. Um den Anspruch auf das Erhöhte Kindergeld geltend zu machen, muss abgesehen vom Alter des Kindes auch die Einkommensbedingungen erfüllt sein und das Kind im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitnehmer leben.

III. Erholungsgutscheine

Mit Wirkung vom 1.1.2019 wird in das Arbeitsgesetzbuch ein neues Instrument – der Beitrag zur Erholung der Arbeitnehmer, der vom Arbeitgeber mit 50 und mehr Arbeitnehmern an diese, sofern sie ohne Unterbrechung mindestens 24 Monate für diesen arbeiten, der zu leisten ist, falls der Arbeitnehmer darum ersucht. Die Höhe des Beitrags sind 55% der berechtigten Kosten, maximal aber 275 EUR / Jahr.

Gleichzeitig wird durch die Ergänzung des EStG festgelegt, dass der Beitrag zur Erholung in die Kategorie der Einkünfte aufgenommen wird, die nicht Gegenstand der ESt. aus nicht selbständiger Tätigkeit sind; gleichzeitig wird er zu den Steuerausgaben des Arbeitgebers und den Steuerausgaben von Selbstständigen gereiht. Über den gesetzlich festgelegten Umfang hinaus kann der Beitrag zur Erholung auch durch den Sozialfond gedeckt werden.

IV. Einführung einer neuen Steuer aus Versicherung

Mit Wirkung vom 1.1.2019 wird eine neue indirekte Steuer – aus Versicherung – eingeführt. Gegenstand dieser Steuer ist Versicherung in den Bereichen der Schadenversicherung, falls das Risiko in der Slowakischen Republik verortet ist. Die neue Steuer in Höhe von 8% der Bemessungsgrundlage wird auf alle Arten der Schadenversicherung angewandt, ungeachtet des Datums des Abschlusses des Versicherungsvertrags, falls der Versicherungszeitraum nach dem 31.12.2018 beginnt.

Hauptsächlich Versicherungsanstalten werden verpflichtet sein, die Steuer aus Versicherung abzuführen, die Pflicht kann aber auch die Versicherten (beliebige Personen, die mit einem Versicherer einen Vertrag abgeschlossen hat) betreffen, wenn er den Versicherungsbeitrag an eine ausländische Versicherung zahlt, die keine Niederlassung in der Slowakischen Republik oder eine juristische Person unterhält, zu deren Kosten ein solcher Versicherungsbeitrag gebucht werden kann.

Der Besteuerungszeitraum ist ein Kalenderquartal. In gleicher Frist ist die Versicherungssteuer fällig. Der erste Termin zur Einreichung der Steuerklärung zur Versicherungssteuer für den Besteuerungszeitraum 1. Quartal 2019 ist der 30. April 2019.

V. Registrierung der Endnutzer der Vorteile

Mit Wirkung vom 1.11.2018 sind im Handelsregister eingetragene juristische Personen verpflichtet, im entsprechenden Handelsregister die Angaben über die Personen einzutragen, die die Endnutzer der Vorteile sind. Juristische Personen sind verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2019 im nicht öffentlichen Teil des Handelsregisters die Daten über die von ihnen profitierenden Personen einzutragen.

Entstehen juristische Personen nach dem 31. Oktober 2018, so werden diese Daten zwingend bereits bei deren Gründung eingetragen, d.h. bereits beim ersten Eintrag im HR. Zugleich müssen diese Daten laufend aktualisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Steuerberater
CCS Tax, k.s.